

Vestinas Wohnen GmbH

Abstimmung ohne Versammlung betreffend die „**Anleihe Vestinas Kastellaun**“
ISIN DE000A3E5UL1 – WKN A3E5UL

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

betreffend die „Anleihe Vestinas Kastellaun“ („**Anleihe**“) der Vestinas Wohnen GmbH (ISIN DE000A3E5UL1 – WKN A3E5UL).

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die geplante Abstimmung ohne Versammlung vom Montag, den 17. August 2026 um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 19. August 2026 um 24:00 Uhr (MESZ), zum Zwecke der vorgeschlagenen Verlängerung der Laufzeit und der damit verbundenen Änderung der Zeile 7 des Deckblatts sowie der Ziffern 3.1, 5.1 und 7.3 lit. (i) der Anleihebedingungen, die wichtigsten Fragen beantworten.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

1. **Warum sollen die Ziffern 3.1, 5.1 und 7.3 lit. (i) der Anleihebedingungen geändert werden?**

Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Anleihe Vestinas Kastellaun sollte verwendet werden zur Rückzahlung der Zwischenfinanzierung, aufgrund derer die Erwerbskosten des Wohn- und Gewerberaumobjekt Kastellaun in der Kirchstraße 4, 6, 8, 10 und der Perlen-gasse 1 in 56288 Kastellaun (das „**Wohn- und Gewerberaumobjekt Kastellaun**“) finanziert wurden, sowie für die Finanzierung der Anschaffungsnebenkosten, Strukturierungsvergütungen, Kosten für Renovierungsmaßnahmen und die Liquiditätsreserve. Das Wohn- und Gewerberaumobjekt Kastellaun sollte anschließend renoviert, verwaltet und ganz oder teilweise veräußert werden. Aus den entsprechenden Einnahmen aus und im Zusammenhang mit dem Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun sollte die Anleihe Vestinas Kastellaun zurückgezahlt werden.

Der Verkauf des Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun hat sich verzögert. Hintergrund ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und insbesondere des Immobilienmarktes. Die Inflation und die hieraus resultierenden Zinserhöhungen haben dazu geführt, dass Erwerber sich Wohnungen nur noch zu höheren Zinskosten leisten können. Auch dauert der Abschluss notwendiger Finanzierungen damit länger. Der Abschluss von Verkaufsverträgen dauert damit länger als geplant.

Um das Wohn- und Gewerberaumobjekts Kastellaun zu verkaufen und dadurch Erlöse für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu generieren, ist eine längere Laufzeit erforderlich. Die Emittentin sieht das Geschäftsmodell durch die Verzögerung jedoch nicht in Gefahr. Vor

diesem Hintergrund beabsichtigt die Emittentin vorsorglich die Laufzeit der Anleihe Vestinas Kastellaun zu verlängern.

2. Warum findet eine Abstimmung ohne Versammlung statt?

Eine Abstimmung ohne Versammlung ist organisatorisch und kostenseitig günstiger als eine Präsenzsitzung. Das gilt nicht nur für das Unternehmen, sondern insbesondere für die Inhaber unserer Anleihe, die mehrheitlich eine weite Anreise auf sich nehmen müssten. Wir stehen aber sehr gerne bereit, um vorab Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

3. Warum sollten Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Mit der Teilnahme an der Stimmabgabe ohne Versammlung und der Zustimmung zur Verlängerung der Laufzeit der Anleihe wird der Vestinas Wohnen GmbH ermöglicht, das Wohn- und Gewerberaumobjekt Kastellaun weiter zu renovieren und zu verkaufen, um aus den Erlösen die Anleihe zurückzuführen.

Sollten an der anstehenden Gläubigerabstimmung weniger als 50 % des Gesamtnennwerts der Unternehmensanleihe teilnehmen, wird die Gesellschaft eine zweite Gläubigerversammlung einberufen, die dann als Präsenzsitzung abgehalten werden muss.

Sollten Sie im Zeitraum der Abstimmung verhindert sein, können Sie sich auch vertreten lassen.

4. Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung der Gläubigerabstimmung nicht erreicht wird?

Sollte das erforderliche Quorum von 50 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen bei der Gläubigerabstimmung nicht erreicht werden, ist die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu einer 2. Gläubigerversammlung, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, eingeladen.

5. Wer leitet die Abstimmung ohne Versammlung?

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von der Notarin Gesine Dechow mit Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiterin geleitet.

6. Wie können Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen sich bis Freitag, den 14. August 2026, 24:00 Uhr anmelden und den Nachweis der Inhaberschaft erbringen.

Zudem müssen Sie im Zeitraum von

*Montag, den 17. August 2026 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 19. August 2026, um 24:00 Uhr
(jeweils MESZ)*

in Textform gegenüber der Abstimmungsleiterin unter der nachfolgend aufgeführten Adresse ihr Stimmrecht ausüben. Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notarin Gesine Dechow
- Abstimmungsleiterin -
c/o
Stichwort: „Anleihe Vestinas Kastellaun“
Vestinas Wohnen GmbH
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das ihnen von der jeweils depotführenden Bank oder auf Verlangen zugesandt wird. Sollten Sie kein Formular erhalten haben, können Sie dieses per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch ebenfalls bei:

Notarin Gesine Dechow
- Abstimmungsleiterin -
c/o
Stichwort: „Anleihe Vestinas Kastellaun“
Vestinas Wohnen GmbH
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

oder auf der Internetseite unter

<https://wohnen.vestinas.com>

anfordern.

Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und / oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

7. Wer kann an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Abstimmung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich fristgerecht in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache hierzu anmelden und den Nachweis der Inhaberschaft erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis der Inhaberschaft müssen – auch wenn das Dokument „ANMELDUNG UND ABSTIMMUNG Kombiniert“ verwendet wird – bis zum Ablauf des dritten Tags vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums, also bis zum Freitag, den 14. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ) bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen. Die Anmeldung und der Nachweis sind an die unter Ziffer 6 genannte Adresse zu übersenden.

8. Wie kann ich meine Inhaberschaft nachweisen?

Gläubiger müssen des Weiteren ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SchVG in Verbindung mit Ziffer 13.6 der Anleihebedingungen nachweisen. Der Nachweis muss fristgemäß mit der Anmeldung bei der für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe („**besonderer Nachweis**“) z. B. in Form eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle („**Sperrvermerk**“) gesendet werden.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis der Inhaberschaft kann unter der unter Ziffer 6 genannten Stelle angefordert werden oder auf der Internetseite unter

<https://wohnen.vestinas.com>

abgerufen werden.

9. Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird von der depotführenden Bank oder auf Verlangen unter der unter Ziffer 6 genannten Adresse zugesandt oder kann auf der Internetseite unter

<https://wohnen.vestinas.com>

abgerufen werden.

Die Vollmachterteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für die Anmeldung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung sowie den Sperrvermerk.

10. Was muss ich tun, um an der Abstimmung teilzunehmen?

Wir möchten Ihnen folgenden Handlungsweg vorschlagen:

Für die Teilnahme an der Abstimmung nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Depotbank auf und geben ihr die Information, dass Sie an dieser Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen wollen. Geben Sie der depotführenden Bank die Information, dass Sie sich für eine wirksame Stimmabgabe anmelden und von ihr einen besonderen Nachweis benötigen, der Ihre Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe z. B. mit einem Sperrvermerk des depotführenden Instituts zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle nachweist.

Gegebenenfalls können Sie Ihrer Bank auch das Musterformular für den besonderen Nachweis von unserer Homepage mit übersenden. Wenn Ihnen dann der besondere Nachweis von der Bank vorliegt, ist es am einfachsten, wenn Sie das Formular „ANMELDUNG UND ABSTIMMUNG Kombiniert“ ausfüllen und zusammen mit dem von Ihrer Bank erhaltenen besonderen Nachweis des Depotbestands an folgende Adresse senden:

Notarin Gesine Dechow
- **Abstimmungsleiterin** -
c/o

Stichwort: „Anleihe Vestinas Kastellaun“
Vestinas Wohnen GmbH
Berliner Straße 114
63065 Offenbach am Main
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 69 247559 990
oder per E-Mail an service@vestinas.com

Wenn diese Unterlagen bis zum Freitag, den 14. August 2026 um 24:00 Uhr (MESZ) eingehen, müssen Sie danach nichts mehr tun.

Ihre Stimme können Sie aber auch noch bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist, also spätestens bis zum Mittwoch, den 19. August 2026 um 24:00 Uhr (MESZ) (eingehend) abgeben.

Bei Rückfragen zur Gläubigerabstimmung steht Ihnen folgende Kontaktmöglichkeit zur Verfügung:

Vestinas Wohnen GmbH
service@vestinas.com